



# Satzung der Deutschen Vega Klassenvereinigung e.V.

vom 18.03.2017

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Vega Klassenvereinigung“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Lübeck

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Segelsports mit dem Ein-Typ-Boot „Albin Vega“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d.

*Abschnittes* „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Heranbildung der Jugend zum Segelsport sowie die Schulung zum Wettkampf und zur Leistung im Sinne des olympischen Gedankens, darüber hinaus die Pflege von nationalen und internationalen Kontakten zu anderen Vega Klassenvereinigungen, die Durchführung von Veranstaltungen, Regatten und Seglertreffen und die Förderung des Fahrtensegelns.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., Sitz in Bremen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.



Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe, Fälligkeit und Form der Zahlung die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in (Gesamtvorstand).
2. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende Vorsitzende/n vertreten.  
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer/innen und des/der Sitzungsleiters/in,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungs- bzw. Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,



- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - j) Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
2. Durchführung der Mitgliederversammlung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    - der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt oder
    - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Abdruck des Einladungsschreibens in der Vereinszeitung und deren fristgerechten Zusendung oder schriftlich.  
Der Fristablauf beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens oder der Vereinszeitung mit dem abgedruckten Einladungsschreiben am folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
  - c) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.  
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.  
Der/Die Protokollführer/in wird vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt.
  - d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
  - e) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Form.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - f) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann die/der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.  
Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.



Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in durch Ziehung eines Loses.

- g) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des/der Versammlungsleiters/in und der/des Protokollführer/in/s
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. Sitz in Bremen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§10 Technische Daten und Messbriefe**

Um zu gewährleisten, dass die Boote der Vega-Klassenvereinigung einheitlich bleiben, werden technische Daten und Material vom Rumpf, Takelage und sonstige seglerische Ausrüstung in der Klassenvereinigung festgelegt. Nur unter Einhaltung dieser Klassenbestimmungen kann dem Vega-Eigner das Klassenzertifikat erteilt werden.

### **§ 11 Ordnungsvorschriften des DSV**

Die Vega-Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und Ordnungsvorschriften des DSV zu Kenntnis und bekennt sich zu den darin erhaltenen Vorschriften und Prinzipien.

Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV, die der ausschreibende Vereins und die Bestimmungen der Vega-Klassenvereinigungen.

Die Vega-Klassenvereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Vega-Klassenvereinigungen veranlassen.

Die Satzung wurde am 18.03. 2017 in Lübeck auf der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung beschlossen.